

Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung - Teil I

für die Zwecke von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/515

Declaration number: **2452909**

1. Eindeutige Kennung: **N-m 646 B / W**

2. Name des
Wirtschaftsakteurs: **Nestler-matho GmbH
Rheinstr. 221
76532 Baden-Baden
Germany**



3. Beschreibung der Waren: **Coffee-to-go Becher schwarz / weiss**

4. Erklärung und Angaben zur Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens der Waren bzw. der betreffenden Art von Waren.

4.1

Die oben beschriebenen Waren bzw. die Art von Waren, einschließlich ihrer Merkmale, entsprechen/entspricht den folgenden Vorschriften in Mitgliedstaat(en): **DE**

LFGB §30 and §31 - Food contact materials

4.2

Fundstelle des Konformitätsbewertungsverfahrens für die Waren bzw. die betreffende Art von Waren oder Fundstelle der Prüfberichte etwaiger Prüfungen durch eine Konformitätsbewertungsstelle, einschließlich des Namens und der Anschrift dieser Stelle (falls ein solches Verfahren oder solche Prüfungen durchgeführt wurden):

-

-

5. Weitere Angaben, die für eine Bewertung, ob die Waren bzw. die betreffende Art von Waren in dem in Nummer 4.1 genannten Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind/ist, als relevant erachtet werden.

-

-

6. Dieser Teil der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung wurde unter der alleinigen Verantwortung des in Nummer 2 genannten Wirtschaftsakteurs verfasst.

Unterzeichnet für und im Namen von:

Ort und Datum der
Ausstellung: **Baden-Baden, 5. Februar 2024**

Unterschrift:



Name, Funktion: **René Matulla, Import & Einkaufsmanager**

Name des Unternehmens: **Nestler-matho GmbH**

Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung – Teil

II

für die Zwecke von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/515

No Erklärung:

2452909

7. Erklärung und Angaben zum Inverkehrbringen der Waren bzw. der betreffenden Art von Waren

7.1

Die in Teil I beschriebene/n Waren bzw. betreffende Art von Waren werden/wird auf dem Markt des in Nummer 4.1 genannten Mitgliedstaats für Endnutzer bereitgestellt.

7.2

Angabe, dass die Waren bzw. die betreffende Art von Waren für Endnutzer in dem in Nummer 4.1 genannten Mitgliedstaat bereitgestellt werden/wird, einschließlich genauer Angabe des Datums, an dem die Waren erstmals auf dem Markt in diesem Mitgliedstaat für Endnutzer bereitgestellt wurden.

-

DE, 2024-02-05

8. Weitere Angaben, die für eine Bewertung, ob die Waren bzw. die betreffende Art von Waren in dem in Nummer 4.1 genannten Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind/ist, als relevant erachtet werden

-

-

9. Dieser Teil der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung wurde unter der alleinigen Verantwortung von:

Unterzeichnet für und im Namen von:

Ort und Datum der Ausstellung: **Baden-Baden, 5. Februar 2024**



Unterschrift:

Name, Funktion: **Christoph Biegel, Import & Einkaufsmanager**

Name des Unternehmens: **Nestler-matho GmbH**